



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 1 · 79083 Freiburg i. Br.

Landratsamt
Schwarzwald-Baar-Kreis
Am Hoptbühl 2
78048 Villingen-Schwenningen



Freiburg i. Br. 20.02.2018
Name Joachim Zimmermann
Durchwahl 0761 208-1056
Aktenzeichen 14-2241.1/2
(Bitte bei Antwort angeben)



~~RE~~ Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018

Ihr Schreiben vom 01.02.2018, eingegangen am 05.02.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 48 LKrO i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO wird die Gesetzmäßigkeit der vom Kreistag in seiner Sitzung am 11. Dezember 2017 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Schwarzwald-Baar-Kreises für das Haushaltsjahr 2018 bestätigt.

Gemäß § 48 LKrO i.V.m. § 86 Abs. 4 GemO wird von dem in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 5.150.000 Euro der genehmigungspflichtige Teilbetrag der darauf entfallenden Kreditaufnahmen mit 2.060.000 Euro genehmigt.

Darüber hinaus sind keine genehmigungspflichtigen Teile enthalten.

Hinweis:

Im Gesamtergebnishaushalt und im Gesamtfinanzhaushalt sowie in den Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalten sind die betragsmäßigen Entwicklungen der kommunalen Finanzen der Jahre 2019 – 2021 nicht dargestellt - es wurden durchgängig die Werte (Erträge/Aufwendungen sowie Einzahlungen/Auszahlungen) des Planjahres 2018 übertragen. Letztlich ist nur aus der Anlage 1 – Finanzplan mit Investitionsprogramm - die voraussichtliche Entwicklung ersichtlich. Auf die vollständige Darstellung im Gesamthaushalt und in den Teilhaushalten bitten wir künftig zu achten.

Zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan wird Folgendes angemerkt:

Mit dem Haushaltsjahr 2018 stellt der Landkreis sein Haushalts- und Rechnungswesen auf das „Neue Kommunale Haushaltsrecht“ um, wodurch die zahlungs- durch die ressourcenorientierte Sicht abgelöst wird.

Der erste Haushalt unter neuem Recht erfüllt uneingeschränkt die Voraussetzungen zur Bestätigung der Gesetzmäßigkeit. Sowohl das Planjahr als auch die Finanzplanungsjahre weisen positive ordentliche Ergebnisse bzw. Gesamtergebnisse aus. Der Ressourcenverbrauch wird erwirtschaftet und damit der Vermögenserhalt langfristig sichergestellt.

Der Landkreis verfügt im Haushaltsjahr 2018 über eine gute Finanzausstattung. Dies ist die Folge der nach wie vor sehr guten Ertragslage aufgrund der anhaltend positiven gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, einer an den Notwendigkeiten des Landkreises und seiner Gemeinden ausgerichteten Investitionsplanung und des seit Jahren vollzogenen Schuldenabbaus. Im Vergleich zum Jahr 2011 hat sich bspw. die jährliche Zinsbelastung um mehr als 60 % reduziert. Dies bringt dem Landkreis im Jahr 2018 eine Zinersparnis von 0,86 Mio. Euro bezogen auf das Jahr 2011. Diese nun nicht mehr gebundenen Finanzmittel stehen damit für die laufenden Ausgaben zur Verfügung. Gleichzeitig verfügt der Landkreis über solide Eigenfinanzierungsmittel. Die nach § 22 GemHVO vorzuhaltende Mindestliquidität in Höhe von 2 % der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit kann durchweg ausgewiesen werden, wodurch die rechtzeitige Leistung aller Auszahlungen sichergestellt und die Abhängigkeit von Fremdmitteln reduziert oder gar vermieden wird.

Die erwirtschafteten Zahlungsmittelüberschüsse ermöglichen die ordentliche Tilgung der Kreditverbindlichkeiten und die Bereitstellung eines nahezu auskömmlichen Teilbetrages zur Finanzierung der anstehenden Investitionen. Aufgrund der guten Ertragslage können die Eigenfinanzierungsanteile an den Investitionen nochmals gesteigert werden. Sie liegen im Finanzplanungszeitraum durchschnittlich bei ca. 90 %. Aus der Finanzierungssicht erforderliche Kreditaufnahmen liegen unter dem Tilgungsbeitrag, wodurch auch ein weiterer Abbau der Verschuldung in den kommenden Jahren ermöglicht wird.

Aufgrund der guten gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen plant der Landkreis auch im Finanzplanungszeitraum mit Ertragssteigerungen, die die Ausweisung solider

Zahlungsmittelüberschüsse ermöglichen. Trotzdem werden auch in den kommenden Jahren nur Aufwandsdeckungsgrade knapp über 100 % erreicht. Dies sichert zwar die Substanzerhaltung, lässt jedoch einen zusätzlichen Eigenkapitalaufbau nicht zu. Gegenwärtig kann der Landkreis noch von seinem Bestand an Eigenfinanzierungsmitteln profitieren. Aufgrund nicht gänzlich auszuschließender Konjunkturänderungen und damit einhergehender Verschlechterungen der Ertragslage empfehlen wir jedoch, die Stärkung der Eigenfinanzierung nicht aus dem Blick zu verlieren – gerade im gegenwärtigen finanzstarken Umfeld.

Unabhängig davon tragen ein über der Mindestliquidität liegender Eigenmittelbestand, ein weiterhin geplanter Schuldenabbau und das Zurückfahren der Investitionen dazu bei, die Leistungsfähigkeit des Kreishaushalts zu gewährleisten. Dies sichert die stetige Aufgabenerfüllung auch im Hinblick auf weiterhin zu erwartende Steigerungen bei den Sozialausgaben.

Wir bitten, gemäß § 48 LKrO i.V.m. § 81 Abs. 3 GemO die Bekanntmachung und Auslegung durchzuführen und uns anschließend die Daten mitzuteilen. Ferner bitten wir, dem Statistischen Landesamt eine Mehrfertigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Hirschal